

## ***Grundsätze der Unterstützungstätigkeit***

- **Überbrückungshilfe:** Die Winterhilfe leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes, indem die dringliche Notlagen überbrückt und knappe Haushaltsbudgets gezielt entlastet.  
Die Winterhilfe will nicht nur zur Finanzierung absolut existenzieller Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung beitragen. Für die Winterhilfe ist das soziale Existenzminimum massgebend, welches auch die Teilhabe der Betroffenen am Erwerbs- und Sozialleben umfasst. Die Winterhilfe will die Existenz von Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen sichern helfen und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten deren soziale Integration fördern.
- **Gleichbehandlung:** Bei der Kernleistung der Winterhilfe, d.h. der Überbrückungshilfe durch finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen, werden Gesuchsstellende unabhängig von Wohnort und Kanton gleich behandelt: keine Person darf aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder ihres rechtlichen Status diskriminiert werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit.
- **Subsidiarität:** Die Winterhilfe definiert sich in erster Linie als Netz *vor* der öffentlichen Hand. Sie will verhindern, dass armutsgefährdete Menschen von dieser abhängig werden.  
  
**Komplementarität:** Ein genereller Ausschluss Sozialhilfeempfangender von den Unterstützungsleistungen der Winterhilfe kommt für die Winterhilfe nicht in Frage. Die Winterhilfe kann dort eingreifen, wo die Hilfeleistungen der öffentlichen Hand nicht beansprucht werden können oder nicht ausreichen. Die Winterhilfe entlastet jedoch weder andere Hilfswerke, noch Bund, Kantone oder Gemeinden von Aufgaben, zu deren Erfüllung diese nach Statuten oder Gesetz verpflichtet sind. Die Winterhilfe arbeitet mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen und stimmt ihre Tätigkeit diesen gegenüber ab.
- **Bedarfsorientierung:** Die Unterstützungsleistungen der Winterhilfe sollen nicht von den Ursachen der Notlage abhängig gemacht werden. Auf eine Wertung der Ursachen von Armut und Not wird verzichtet. Entscheidend sind die tatsächlichen Bedürfnisse. Missbräuche sind zu verhindern.

- **Niederschwelligkeit:** Der Zugang zu den Hilfeleistungen der Winterhilfe soll möglichst einfach sein. Für einen in eine finanzielle Notlage geratenen Menschen soll es möglich sein, sich direkt bei der Winterhilfe zu melden.

Zur Niederschwelligkeit gehört eine rasche und professionelle Arbeitsweise sowie Anteilnahme an der schwierigen Lebenssituation.

**Individualisierung:** Das Prinzip der Individualisierung besagt, dass die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Gesuchstellenden individuell beurteilt und Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst werden. Die Individualisierung erfordert, dass bei allem Streben nach einer raschen und unkomplizierten Hilfe ein Gesuch sorgfältig abgeklärt und die finanzielle Notlage und deren Ursachen belegt sein müssen.

- **Verhältnismässigkeit:** Bei jeder Leistung müssen Art und Ausmass der Hilfe in einem vernünftigen Verhältnis zu den Ressourcen des Gesuchstellenden und dessen Umfeldes, aber auch der finanziellen Möglichkeiten der Winterhilfe stehen.

Um mit den Mitteln der Winterhilfe eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen, ist bei jeder Gesuchsprüfung ein angemessenes Vorgehen zu wählen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist je nach Gesuch eine vertiefte oder weniger vertiefte Gesuchsprüfung vorzunehmen.

- **Transparenz:** Durch eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Vorgehensweise will die Winterhilfe Willkür verhindern und Vertrauen schaffen.

**An der Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2009 genehmigt und für alle Winterhilfe-Stellen verbindlich.**